

Rechtliche Rahmenbedingungen von Veranstaltungen

BdB Jahrestagung 26.10.2019, Luckenwalde

Themen

- Der Verein als Veranstalter oder Förderer?
- Haftung bei Veranstaltungen des Vereins
- Urheberrecht, VG Wort
- GEMA
- Künstlersozialkasse
- Fotografieren bei Veranstaltungen



Der Verein als Veranstalter?

- Was darf/soll der Verein veranstalten?
 - Aufgaben usw. It. Satzung des Vereins beachten
 - sonst ggf. kein Versicherungsschutz
- Rechtliche Rahmenbedingungen beachten
- Ggf. Veranstaltungen der Bibliothek fördern
 - Finanziell, ehrenamtliche Mitarbeit, Werbung etc.



Haftpflicht

- Nach § 823 BGB ist zu Schadensersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen einen Schaden zufügt
 - Verein haftet für Schäden, die Vorstand oder Mitglieder bei Ausübung von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins verursachen (§§ 31, 31A und 31B BGB)
- Können Sie sicher sein, dass in einem Veranstaltungsraum kein Mangel, keine Stolperstelle o.ä. ist, wodurch jemandem ein Schaden entstehen kann?
- Der Veranstalter haftet auch bei Fahrlässigkeit
- Der eingetragene Verein haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen
 - Beim nicht eingetragenen Verein haften die Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen



Haftpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen

- Lesungen, Ausstellungen, Theater usw., Verein (e.V.) als Veranstalter
- Deckt die Haftpflichtversicherung die Veranstaltung?
 - Vereinshaftpflichtversicherung sollte das normale (Satzungsgemäße)
 Vereinsgeschäft abdecken
 - ggf. eigene Versicherung für (große) Veranstaltung



Urheberrecht - VG Wort

- Die <u>VG WORT</u> nimmt für die von ihr vertretenen Autor*innen und Verlage das Recht des öffentlichen Vortrags (§ 19 Abs. 1 UrhG) eines erschienenen Werks wahr
- Veranstalter*innen von öffentlichen Lesungen und Vortragende sind verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung die Genehmigung der VG WORT einzuholen und die Gebühren nach dem geltenden Tarif abzurechnen
 - Ausgenommen:
 - Vortrag eigener Werke durch die/den Autor*in
 - Abendfüllende Veranstaltungen, mit Werken ein und der-/desselben Autor*in. Dafür muss die Genehmigung direkt bei der/dem Autor*in bzw. beim Verlag eingeholt werden
- Details stehen in einem Merkblatt der VG Wort
- Gebühren gestaffelt nach Zahl der Plätze im Saal und Eintrittsgeld
- ggf. Rabatt bei Wohltätigkeitsveranstaltungen (§52 UrhG)



Was gilt für das Vorlesen?

- Auch wenn Ehrenamtliche vorlesen gilt das als öffentliche Veranstaltung
 - Nicht, wenn z.B. nur einem Kind vorgelesen wird
- Sie müssen die Veranstaltung bei der VG Wort anmelden
- Wenn Ehrenamtliche in der Bibliothek vorlesen, sollte die Bibliothek die Anmeldung usw. übernehmen
 - sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Haupt- und Ehrenamt
 - Bibliothek kann leichter den Sozialrabatt in Anspruch nehmen



Musik: GEMA

- Die <u>GEMA</u> vertritt als Verwertungsgesellschaft die Ansprüche ihrer Mitglieder auf Vergütung, wenn deren urheberrechtlich geschützten Musikwerke genutzt werden
 - auch ausländische Urheber*innen
- Eine geplante Musiknutzung muss vorher bei der GEMA angemeldet werden. Mit Bezahlung der Urhebervergütung besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Musiknutzung
- Gilt für Livemusik, Kabarett, Abspielen von Tonträgern, Filmvorführung u.a.m.
 - Tarife für verschiedene Arten von Veranstaltung
 - abhängig von der Größe des Saals und/oder der Höhe des Eintrittspreises
 - in manchen Fällen Prozentsatz der Summe des Eintrittsgeldes



Künstlersozialkasse

- Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und die mit dessen Umsetzung beauftragte Künstlersozialkasse (KSK) sorgen dafür, dass selbständige Künstler*innen und Publizist*innen einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer*innen
- Klären Sie vor einer Veranstaltung mit der KSK, ob Ihr Verein als Veranstalter Abgabepflichtig ist (§24 KSVG)
- Bemessungsgrundlage: Netto-Entgelt der/des Künstler*in bzw. Summe der Netto-Entgelte
 - Ausgenommen: Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden



Fotografieren bei Veranstaltungen

- Bilder von natürlichen Personen gehören zu Personenbezogenen Daten i.S. der DS-GVO
- Die Veröffentlichung ist nur zulässig, wenn die Abgebildeten eingewilligt haben (§22 KunstUrhG)
 - Gilt auch/gerade für Veröffentlichung im Internet und social media
- Ohne Einwilligung: Bilder von öffentlichen Versammlungen u.ä., an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§23 KunstUrhG)
- Vorsicht! Im Zweifel immer darauf hinweisen, dass fotografiert wird und Bilder veröffentlicht werden sollen
 - z.B. Hinweis auf Tickets, Ansage oder Aushang am Saaleingang
- Bei Kindern noch mehr Vorsicht! Immer die Eltern fragen, bevor fotografiert wird.
 - Wer nicht abgebildet werden will, kann sich melden oder woanders hinsetzen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Uwe Janssen
Marderweg 6
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: (0711) 754 26 41

Mail: janssen-musberg@t-online.de

facebook: https://www.facebook.com/uwe.janssen.587

